

Satzung zur Änderung der Satzung für das Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv (Archivordnung)

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut in Baden-Württemberg (Landesarchivgesetz-LArchG) vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230) in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv (Archivordnung) vom 13. Juli 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird das Wort „Archiveigentümer“ durch die Worte „Archiveigentümerinnen und Archiveigentümer“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „Benutzer“ durch „Benutzenden“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Alle Personen können nach Maßgabe dieser Satzung die im Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv verwahrten Unterlagen benutzen, soweit Sperrfristen, Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen und Eigentümern nicht entgegenstehen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Benutzungsantrag sind Namen, Vornamen und Anschriften der Benutzenden, gegebenenfalls Namen und Anschriften der auftraggebenden Personen, wenn die Benutzung im Auftrag von Dritten erfolgt, sowie die Benutzungsvorhaben (Themen), die Benutzungszwecke (bei wissenschaftlichen Vorhaben mit Angabe der Hochschule bzw. des Projektes) und die Absichten einer Veröffentlichung anzugeben.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Benutzungsantrag ist zu bestätigen, dass die Benutzenden bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Belange wahren werden und die Stadt von Ansprüchen Dritter freistellen.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Benutzenden sind zur Beachtung der Archivsatzung verpflichtet. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Punkt (e) wird das Wort „Eigentümern“ durch die Worte „Eigentümerinnen und Eigentümern“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Punkt (b) werden die Worte „der Antragsteller“ durch „die antragstellende Person“ ersetzt.

c) Absatz 5 Punkt (c) erhält folgende Fassung:

„(c) die Benutzenden gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihnen erteilte Auflagen nicht einhalten.“

d) Absatz 5 Punkt (d) erhält folgende Fassung:

„(d) die Benutzenden Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachten.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Benutzern“ durch „Benutzenden“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Benutzenden haben sich im Lesesaal bei der Aufsicht anzumelden und so zu verhalten, dass keine andere Person behindert oder belästigt wird. Bei Gesprächen ist darauf zu achten, dass andere Benutzende nicht gestört werden. Mobiltelefone, Kameras, Taschen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht zu den Arbeitsplätzen im Lesesaal mitgenommen werden. Für die Verwahrung von Gegenständen stehen Schließfächer zur Verfügung.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Benutzern“ durch „Benutzenden“ ersetzt.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Schäden am Archivgut sind von den Benutzenden unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.“

e) In Absatz 7 wird das Wort „Benutzer“ durch „Benutzende“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

„Die Benutzenden haften für von ihnen verursachte Schäden am Archivgut oder bei der Benutzung des Hauses der Stadtgeschichte - Stadtarchivs. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird eine Arbeit unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Hauses der Stadtgeschichte - Stadtarchivs verfasst, sind die Benutzenden verpflichtet, dem Haus der Stadtgeschichte - Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar unmittelbar nach Erscheinen des Druckwerkes zu überlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Manuskripte.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Hauses der Stadtgeschichte - Stadtarchivs, haben die Benutzenden die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, den

Gunter Czisch
Oberbürgermeister